

Andererseits ist jemand, der bezogenes Papier zum Weiterverkauf zerschneidet, deshalb noch kein Papier- oder Papierwarenfabrikant. Daß von dem noch ziemlich jungen Unternehmen im Prozeß keine Angaben über den Umsatz gemacht wurden, stand der Annahme eines Fabrikationsbetriebes nicht entgegen; vielmehr war diese Maßnahme gegenüber einem scharfen Wettbewerber durchaus berechtigt. „Reichsgerichtsbriefe.“ (III 158/36. — 19. 1. 37.) (VI 1/6864)

Gestohlene Waren umsatzsteuerpflichtig?

Die Frage ist gar nicht so sehr leicht zu beantworten; denn immerhin sind die Waren aus dem Lager verschwunden: sie sind — wenn auch ohne Geld — verkauft. Aber hier haben wir schon den entscheidenden Punkt. Da kein Entgelt für die Waren gezahlt ist, so braucht auch keine Umsatzsteuer dafür gezahlt werden.

Wie liegt aber der Fall, wenn nun die Versicherung die Entschädigung auszahlt? Ist das nicht doch ein Entgelt für die gestohlenen Waren? Nein — Schadenersatzleistungen dieser Art sind grundsätzlich kein Entgelt für eine Leistung oder Lieferung. Umsatzsteuerpflicht kommt auch hierbei nicht in Frage. (VI 1/6850)

Der neue Lehrling und die Unfallverhütungsvorschriften

Der an Unfallgefahren meist verkannte Einzelhandel zeigte 1936 bei insgesamt 113000 von der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel betreuten Betrieben 34547 Betriebsunfälle an. Etwa 70% dieser Schäden hatten ihre Ursache in menschlichem Versagen. Falsches Verhalten, Überschätzen der eigenen körperlichen Gewandtheit und vor allem mangelhafte Kenntnis und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften führten zum Unfall. Rein volkswirtschaftlich betrachtet schwächen besonders die Betriebsunfälle der Jugendlichen, selbst wenn diese dadurch auch nur einen Teil ihrer Erwerbsfähigkeit einbüßen, unsere Gesamtleistung und die Nationalkraft. Ein Betriebsunfall heißt bei jüngeren Gefolgschaftsmitgliedern oft: Minderung der Arbeitskraft oder gar völliges Krüppeltum auf Jahrzehnte hinaus und ebensolange Rentengewährung. Nehmen wir z. B. für den Verlust eines Auges eine monatliche Entschädigung von 25 RM an, so sind das in 50 Jahren 15000 RM. An Gewicht gewinnt diese Summe, wenn man weiß, daß der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel und damit den versicherten Unternehmern solche und andere Betriebsunfälle Jahr für Jahr 3 Mill. RM kosten. Ernstere Verletzungen bedeuten besonders bei weiblichen Lehrlingen auch eine Beschränkung in den Eheaussichten, in bevölkerungspolitischer Hinsicht also einen unersehbaren Schaden.

Im Jahre 1936 erlitten im versicherten Einzelhandel 4142 Jungkameraden im Alter bis zu 18 Jahren einen Betriebsunfall mit mehr als 3 Tagen Arbeitsunfähigkeit. Jeder Betriebsführer sollte daher die Lehrlingseinstellung zum Anlaß nehmen, den Nachwuchs durch Aufklärung und Belehrung vor Betriebsunfällen zu schützen. Wir könnten uns vor allem denken, daß der Betriebsführer über die gesetzliche Pflicht, den Lehrling eingehend über die Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, hinausgeht und ihm ein Stück dieser Vorschriften ganz zu eigen macht. Einige Wochen später sollte ein gründliches Befragen erweisen, wieweit der Inhalt aufgenommen worden ist.

Der Lehrherr oder sein Beauftragter muß den Lehrling vor Arbeitsbeginn mit den Berufsgefahren grundsätzlich bekannt machen und ihm auch die scheinbar einfachste Verrichtung zeigen und erklären. Von vornherein ist streng zu verbieten, schlechten Vorbildern nachzuahmen und z. B. Nägel, Zwecke, Stifte, Nadeln usw. beim Dekorieren in den Mund zu nehmen; gleichzeitig muß vor Spielerei und unbefugter Neugier im Betriebe gewarnt werden. Ferner ist der Lehrling anzuhalten, die Treppen stets ruhig, nicht hastig laufend, zu begehen und auf frisch geöltem und gebohnertem Fußboden Vorsicht walten zu lassen. 1936 erlitten 763 Jugendliche unter 18 Jahren auf Treppen und durch Sturz auf ebener Straße einen meldepflichtigen Betriebsunfall. Der Neuling soll auch auf die Gefahren beim Umgang mit Benzin, offenem Licht und Feuer und auf die Gefährlichkeit kleiner Wunden, wenn man sie vernachlässigt, hingewiesen werden. Am Anfang der Lehre ist es gerade noch früh genug, ihm einzupfropfen: Hocker, Kisten, Fässer und Regale sind kein Tritt- oder Leiterersatz. Unerläßlich erscheint auch eine dringende Ermahnung zur Vorsicht im Straßenverkehr, der 1936 im Einzelhandel allein bei den Jugendlichen unter 18 Jahren 17 Todesopfer und 1300 Verletzte forderte.

So allgemein belehrt, wird der junge Mitarbeiter sicher darin ein Interesse finden, die Unfallverhütungsvorschriften zu lesen und zu beachten. Als letztes Ziel soll die Erziehung zum unfallsicheren Arbeiten durch den Lehrherrn bei den jüngeren nicht übertriebene Angstlichkeit, sondern die Einstellung wecken und festigen, daß Betriebsunfälle vermeidbar sind, wenn sich jeder Mühe gibt und aufpaßt. (VI 1/6849)

Die alten Uhren!

Was nicht alles in die Tageszeitung kommen muß! Die Preußische Zeitung in Königsberg veröffentlicht, daß im Besitz des Kaufmannes Gesk in Gr. Kessel eine Taschenuhr festgestellt wurde, die von ihren Vorbesitzern 150 Jahre lang getragen wurde und mit ihnen die Kriege 1806, 1812/13, 1866, 1870/71 und den Weltkrieg 1914/18 mitgemacht hat. (VI 1/6859)

Handwerkliche Nebenbetriebe

Nach einer Anordnung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 24. März 1937 liegt

1. ein handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne des § 1 Absatz 2 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 in der Fassung der Verordnung vom 22. Januar 1936 vor, wenn in einem Unternehmen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder sonstiger Gruppen der Wirtschaft Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte auf Bestellung handwerksmäßig bewirkt werden, vorausgesetzt, daß eine solche Tätigkeit nicht nur in unerheblichem Umfange ausgeübt wird oder daß es sich nicht um einen Hilfsbetrieb handelt.

2. Eine handwerkliche Tätigkeit ist dann als unerheblich im Sinne des Absatzes 1 anzusehen, wenn sie den durchschnittlichen Umsatz und die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweiges nicht übersteigt.

3. Hilfsbetriebe sind nicht selbständige, der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptunternehmens dienende Handwerksbetriebe, wenn sie insbesondere 1. Arbeiten für das eigene Unternehmen ausführen (z. B. Herstellung, Instandhaltung oder Ausbesserung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln, Anfertigung von Modellen und Mustern, Aufarbeitungsarbeiten u. dgl.), 2. Leistungen auf Bestellung Dritter bewirken, welche a) als handwerkliche Arbeiten untergeordneter Art zur gebrauchsfertigen Überlassung üblich sind (z. B. Verbindung eines elektrischen Beleuchtungskörpers mit einer bereits gebrauchsfertig installierten Leitung, Änderungsarbeiten an Konfektionskleidung), b) in unentgeltlichen Pflege-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten bestehen, c) in unentgeltlichen Pflege-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten an solchen Gegenständen bestehen, die in dem Hauptunternehmen selbst erzeugt worden sind (an anderen Gegenständen nur, soweit ausnahmsweise Aushilfsarbeiten vorgenommen werden), d) auf einer vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflicht beruhen (sogenannte Garantearbeiten).

Durch Vereinbarungen ergänzenden Inhalts zwischen den zuständigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft können Besonderheiten einzelner Wirtschaftszweige berücksichtigt werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers. (VI 1/6884)

Innungsnachrichten

Berlin. (Uhrmacherinnung.) Betr. Meisterprüfung in Berlin. Die Anmeldungen für die nächsten Meisterprüfungen sind bis spätestens 5. April 1937 einzureichen. Als gültig kann die Anmeldung nur angesehen werden, wenn folgende Unterlagen und Urkunden dem Antrag beiliegen:

1. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
 2. die Geburtsurkunde,
 3. ein Gesellenprüfungszeugnis,
 4. der Nachweis, daß der Prüfling nach der Lehrzeit mindestens 3 oder 5 Jahre in dem Handwerk, in welchem er die Meisterprüfung ablegen will, als Geselle tätig gewesen ist (die Dauer der nachzuweisenden Gesellenzeit ist in der Prüfungsordnung bestimmt),
 5. die Zeugnisse der etwa besuchten gewerblichen Unterrichtsanstalten,
 6. ein polizeiliches Führungszeugnis (Ausstellungstag darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen),
 7. eine eidesstattliche Versicherung, ob und wie oft sich der Prüfling bereits einer Meisterprüfung unterzogen hat,
 8. der Beleg über die bei der Handwerkskammer eingezahlte Meisterprüfungsgebühr. (VII/1466)
- Max Bätcher, Vorsitzender, Berlin W 57, Pallasstr. 14.

Bielefeld. (Uhrmacher-Fachschule.) Der Unterricht für die neu eingestellten Lehrlinge beginnt am Donnerstag, dem 8. April, morgens 10 Uhr. Die Anmeldungen werden möglichst umgehend erbeten.

Am Donnerstag, dem 8. April, beginnt ein neuer Lehrgang als Vorbereitung für die Meisterprüfung. Die Anmeldungen werden umgehend erbeten an den Leiter, Fachlehrer Margraf, Reichspoststraße 6.